

Information über Unterkunftskosten und Grundsicherung für Arbeitsuchende

86308// _____

I. Mietkosten/Richtwerte

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld umfassen gem. § 19 Satz 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) auch den Bedarf für **Unterkunft** und **Heizung**.

Für die Gemeinden und Städte des Landkreises Fürstenfeldbruck gelten aufgrund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit folgende Richtwerte (Grundmiete), getrennt nach zwei verschiedenen Zonen:

Zone 1 (Eichenau, Emmering, Fürstenfeldbruck, Germering, Gröbenzell, Maisach, Olching Puchheim)

Richtwert für:	Richtgröße	Grundmiete bis max.
1 Personenhaushalt	50 qm	520,-- €
2 Personenhaushalt	65 qm	650,-- €
3 Personenhaushalt	75 qm	760,-- €
4 Personenhaushalt	90 qm	900,-- €
5 Personenhaushalt	105 qm	1.050,-- €
größere Haushalte		Einzelfallentscheidung (100,-- € pro Person)

Zone 2 (alle übrigen Gemeinden des Landkreises)

Richtwert für:	Richtgröße	Grundmiete bis max.
1 Personenhaushalt	50 qm	500,-- €
2 Personenhaushalt	65 qm	600,-- €
3 Personenhaushalt	75 qm	690,-- €
4 Personenhaushalt	90 qm	800,-- €
5 Personenhaushalt	105 qm	900,-- €
größere Haushalte		Einzelfallentscheidung (100,-- € pro Person)

Übersteigen die tatsächlichen Unterkunftskosten vorgenannte Richtwerte und sind damit unangemessen, können diese vorübergehend übernommen werden, in der Regel längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten. Bei unangemessenen Kosten haben sich die Leistungsberechtigten unverzüglich um eine Senkung der Unterkunftskosten auf angemessene Höhe zu bemühen (z. B. durch Untervermietung, Umzug oder ähnliches).

II. Eigenheim

Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern von selbstbewohnten Wohnungen werden als Bedarfe für Unterkunftskosten Aufwendungen für **Schuldzinsen** und laufende **Darlehenskosten** in Höhe der vorstehenden Richtwerte als angemessen angesehen. **Tilgungsbeiträge** können grundsätzlich nicht übernommen werden. **Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen** können unter bestimmten Voraussetzungen als Bedarf anerkannt bzw. als Darlehen übernommen werden.

III: Nebenkosten

Mietnebenkosten werden bei der Leistungsberechnung als Bedarf anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dies sind insbesondere **Betriebskosten** (z. B. Müll-, Antennen-, Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten) sowie **Heizkosten** inkl. Kosten der Warmwasserbereitung. **Kosten für Haushaltsstrom** sind mit dem sog. Regelbedarf abgegolten und werden bei der Berechnung nicht gesondert berücksichtigt. Bei unwirtschaftlichem bzw. unangemessen hohem Verbrauch von Heizenergie und Wasser kann eine Reduzierung der anzuerkennenden Bedarfe auf angemessene Beträge erfolgen.

IV. Neuer Mietvertrag

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll unbedingt vom Jobcenter eine Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Eine Zusicherung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Anmietung der neuen Wohnung objektiv notwendig ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Das Jobcenter ist berechtigt, eine Kostenübernahme für Unterkunftskosten abzulehnen soweit diese angemessene Aufwendungen übersteigen bzw. der Umzug nicht notwendig ist. **Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht!**

Sollte beabsichtigt sein, außerhalb des Landkreises Fürstenfeldbruck eine Wohnung anzumieten, ist immer zusätzlich vor Anmietung beim Jobcenter des neuen Wohnortes die Angemessenheit der neuen Unterkunft abzuklären, um das Risiko finanzieller Nachteile für die Zukunft auszuschließen.

V. Umzug/Umzugskosten/Wohnraumbeschaffungskosten/Mietkaution

Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen Mietkosten und einem damit verbundenen **notwendigen Umzug** können auf vorherigen Antrag Leistungen in folgendem Umfang gewährt werden:

- **Mietkaution:** In Höhe von maximal drei Nettomonatsmieten als Darlehen (zuständig für die Übernahme von Kosten ist das Jobcenter des neuen Wohnortes).
- **Notwendige Umzugskosten:** Grundsätzlich ist zumutbar, dass der Umzug in kostengünstiger Selbsthilfe durchgeführt wird (zuständig für die Übernahme von Kosten ist das Jobcenter des bisherigen Wohnortes).
- **Wohnraumbeschaffungskosten** (Maklergebühren und Provisionszahlungen) nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

VI. Sozialwohnung

Vor Anmietung einer frei finanzierten Wohnung sollte auf jeden Fall versucht werden, eine Zuweisung einer günstigen Sozialwohnung zu erreichen. Auskünfte über Wohnberechtigungsscheine oder Wohnungszuweisungen für Sozialwohnungen erteilen die jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltungen und im Landratsamt das Referat "Sozialer Wohnungsbau" (Tel. 08141/519-959).

VII. Mietschulden, Räumungsklage, drohende Obdachlosigkeit

Bei Mietrechtsstreitigkeiten, insbesondere einer drohenden Räumungsklage, ist es unter Umständen sinnvoll, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist staatliche Hilfe für die dafür entstehenden Kosten auf vorherigen Antrag möglich. Nähere Auskünfte erteilt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck (Rechtsberatungsstelle).

Droht ein Verlust der Wohnung ausschließlich wegen Mietschulden (fristlose Kündigung bzw. Räumungsklage) kann auf Antrag ein Darlehen zur Begleichung der Mietschulden vom Jobcenter gewährt werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft notwendig und gerechtfertigt ist. Fachliche und beratende Unterstützung bei drohendem Wohnungsverlust bietet die „**Fachstelle Wohnen**“ an (Dachauer Str. 6 III.OG, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141-889946-0).

Bei akut drohender Obdachlosigkeit (z.B. bei Zwangsräumung) ist umgehend mit der örtlich zuständigen **Obdachlosenbehörde** (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) Kontakt aufzunehmen, damit sich diese um die Sicherung der bisherigen Unterkunft bemühen oder mit einer Obdachlosenunterbringung helfen kann.

Informationen für den Antragsteller

Welche Unterlagen gehören zum Antrag auf Arbeitslosengeld II?

- Der komplett ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene **Hauptantrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**, evtl. mit Anlagen für weitere Personen
- **Bundspersonalausweis** bzw. **Pass** (für Antragsteller, Partner(in) (bzw. Ehefrau/Ehemann) und für alle Kinder)
- **Meldebescheinigung**
- **Schulbestätigung für alle schulpflichtigen Kinder im Haushalt**

Die nachfolgende Übersicht soll Sie dabei unterstützen, die von Ihnen gemachten Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.
Bitte prüfen Sie deshalb, welche Fallgestaltungen auf Sie und die anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft zutreffen.

Ich wohne zur Miete

- Anlage KDU (Kosten der Unterkunft) ausfüllen
- Mietvertrag
- Nachweis über Heizkosten
- Nachweis über die Höhe der Nebenkosten
- evtl. Wohngeldbescheid

Ich besitze ein Haus / eine Eigentumswohnung und nutze die Immobilie ausschließlich selbst

- Anlage VM (Vermögen) ausfüllen
- Kaufvertrag der Immobilie
- Nachweis über Schuldzinsen und Nebenkosten für die Immobilie
- Nachweis über Heizkosten
- Nachweis über die Höhe der Nebenkosten

Ich besitze ein Haus / eine Eigentumswohnung und nutze diese nicht ausschließlich selbst

- Anlage VM (Vermögen) und Anlage KDU (Kosten der Unterkunft) ausfüllen
- Kaufvertrag der Immobilie
- Nachweis über Schuldzinsen und Nebenkosten für die Immobilie
- Nachweis über den Verkehrswert der Immobilie
- Nachweis über die aktuelle Belastung der Immobilie
- Nachweis über die Höhe der Mieteinnahmen (Mietverträge)
- Nachweis über Heizkosten, wenn Sie selbst mit in dieser Immobilie wohnen
- Nachweis über die Höhe der Nebenkosten, wenn Sie selbst mit in dieser Immobilie wohnen

Ich verfüge über Geldanlagen / Konten

- Anlage VM (Vermögen) ausfüllen
- Kontoauszüge der letzten drei Monate aller vorhandenen Girokonten – komplett und sortiert!
- Sparbücher
- Nachweise über Sparbriefe / sonstige Wertpapiere
- Nachweise über Kapitallebensversicherungen / private Rentenversicherungen (auch aktueller Rückkaufswert)
- Nachweis über Bausparverträge (mit letztem Bausparkontoauszug)
- Vertrag und Nachweis über aktuellen Kontostand eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens (z. B. Riesterrente)
- Nachweise über sonstiges Vermögen

Ich habe Einkommen

- Anlage EK (Einkommen) ausfüllen
- Sämtliche Einkommensnachweise vorlegen (z. B. Lohnabrechnung, Rentenbescheid, Unterhaltstitel, Sozialleistungen)

Ich beantrage einen Mehrbedarf

- Mutterpass (Schwangerschaft ab der 12. Woche)
- Nachweise des Rehabilitationsträgers über Eingliederungsmaßnahmen
- Ärztliche Bescheinigung für kostenaufwändige Ernährung (Formblatt bei uns erhältlich)

Ich bin Ausländer und genieße nicht die EU-Freizügigkeit

- Arbeitsgenehmigung
- Nachweis über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ich habe innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen

- Beendigungsschreiben Arbeitslosengeld bzw. Sperrzeitbescheid

Gebühren für die Unterbringung – Gebührenbescheid der Regierung von Unterfranken

§ 23 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) Unterkunftsgebühr

ab 01.01.2017

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,00 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97,00 €.

§ 24 DVAsyl Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

ab 01.01.2017

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137,00 € für Verpflegung und 33,00 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 128,00 € für Verpflegung und 31,00 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140,00 € für Verpflegung und 18,00 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112,00 € für Verpflegung und 13,00 € für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78,00 € für Verpflegung und 8,00 € für Haushaltsenergie.

